

**Beschlussvorlage**  
**001/2006**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Gremium:</b>	<b>Art der Sitzung:</b>	
23.01.2006	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
28.03.2006	Kreistag	öffentlich	entscheidend

**Tagesordnung:**

Unterrichtungs- und Kontrollrechte des Kreistages

**Beschlussvorschlag:**

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkung:**       Ja       Nein

Haushaltsstelle:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 18.01.2006

In Vertretung

Erhard Freunsch

Erster Kreisbeigeordneter



Gemäß § 26 LKO ist der Kreistag jährlich von der Landrätin in öffentlicher Sitzung über Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie mit Bediensteten der Kreisverwaltung zu unterrichten.

Der Umfang der Unterrichtspflicht ergibt sich aus § 26 Abs. 2 LKO:

„(2) Der Kreistag ist jährlich vom Landrat in öffentlicher Sitzung über Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie mit Bediensteten der Kreisverwaltung zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Bediensteten der Kreisverwaltung oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt. Die Unterrichtspflicht gilt auch für Verträge, die Eigenbetriebe und rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften, an denen der Landkreis mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist, mit Mitgliedern des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie mit Bediensteten des Landkreises abschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.“

Zur Information des Kreistages wird mitgeteilt, dass im Jahr 2005 keine Verträge i.S.d. § 26 Abs. 2 LKO abgeschlossen wurden.